

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 46

Artikel: Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

worfen hat, in ihren Hauptpunkten mobisirt, ja vielleicht vollkommen umgestürzt haben. Haben nicht die jetzigen Hauptleute zum Beispiel s. B. gelernt, daß das Hinterladungsgewehr für den Krieg untauglich sei (während doch schon die Kriege von 1860—64 und von 1866 das Gegentheil bewiesen) hatte nicht 1859 noch ihre Lehrer in den alten Trugschlüssen über die Wucht des Stoßes bekräftigt. Haben sie nicht in das geschlossene Exerciren das Hauptgewicht legen und das zerstreute Gefecht nur zur Größnung des Kampfes nebenbei in einer heute untauglichen Form betrieben gelernt (vergleiche die Lehrfächer der Aspirantenschulen in den offiziellen Berichten von 1860 bis heute!), haben sie sich nicht früher bei der Truppeninstruktion einem blos beaufsichtigenden doce far niente überlassen, während sie heute der schwierigen Verrichtung sich selber unterziehen müssen.

Die Offiziere haben zwar selher in verschiedenen Wiederholungskursen hier und da wieder einmal Theorien über die angegebenen Gegenstände gehört, doch sind dieselben in den meisten Fällen unzureichend, weil, wohl aus Mangel an Lehrkräften und zu kleiner Schülerzahl, die Offiziere aller Grade beinahe immer derselben Theorie bewohnen müssen, wobei, mit Rücksicht auf die jüngeren darunter, jewellen wieder von vorne angefangen wird, so daß der Einzelne nie zu dem höheren Wissenswerthen gelangt.

Was die Privatstudien anbelangt, so hoffen wir eine Besserung, wenn einmal die Verfassungsrevision vorüber und die neuen Einrichtungen in unserem Wehrwesen getroffen sein werden. Nicht daß wir wünschten, daß äußerliche Einrichtungen den Studitrieb des Einzelnen werden zu heben vermögen, wir glauben aber, daß die allenthalben herrschende Aufregung die Aufmerksamkeit von dem zunächst Nothwendigen abzieht und auf für ihn zunächst unfruchtbare Gegenstände lenkt.

(Fortsetzung folgt.)

Die militärischen Fragen vor der Bundesversammlung.

II.

Am 12. November wurden die Militärartikel nach Vorlage der Kommission durch das Präsidium des Nationalrathes als einstimmig angenommen erklärt, nachdem kein Antrag auf Verwerfung derselben gestellt worden war.

Der Ständerat genehmigte in seiner Sitzung vom 6. November die Entschädigungen an die Waffenschefs und Waffeninspektoren nach der bundesrathlichen Vorlage.

Art. 1. Die Chefs der Spezialwaffen und der übrigen Dienstabtheilungen beziehen jährlich folgende Entschädigung:

a. der Inspector des Genie . . .	Fr. 1000
b. der Inspector der Artillerie mit Pferderation	" 7500
c. der Oberst der Kavallerie mit Pferderationen und Bureauosten	" 3500

d. der Oberst der Scharfschützen mit Bureauosten	Fr. 2200
e. der Oberauditor mit Bureauosten	" 300
f. der Oberfeldarzt mit Bureauamtalien	" 4500
g. der Oberpferdearzt mit Bureauosten	" 1200

Art. 2. Außer dieser Entschädigung beziehen die genannten Beamten für jede Inspektionsreise die Kompetenzen ihres Grades.

Art. 3. Die Jahresbeholdungen der Angestellten der Spezialwaffenbureaux werden festgesetzt wie folgt:

a. für den Sekretär des Geniebureau, gleichzeitig Direktor der Festungswerke	Fr. 4000
b. für den Bureauchef des Artilleriebureau	" 4000
c. für den Sekretär des Artilleriebureau	Fr. 2000 bis "

Art. 4. Die Bureauosten des Inspektors des Genie, der Artillerie und des Oberfeldarztes werden jährlich durch das Budget bestimmt.

Art. 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone.

(Vom 5. November 1873.)

Nachdem nun die Versuche über einzelne Bestandtheile der Pferdeausstattung für die Kavallerie ihren Abschluß in den diesjährigen Schulen gefunden haben, ersuchen wir die Militärbehörden der Kavallerie stellenden Kantone mit möglichster Beförderung folgende Gegenstände an die Zeughausverwaltung in Aarau zu Handen des eidg. Obersten der Waffe senden zu wollen:

a. Eine Satteldecke von Filz nach Muster von 1873.
b. Zwei Steglässen " " " " "
c. Ein Futter sack " " " " "
d. Eine Karabinerhalster " " " " "
e. Eine Revolvertasche f. Dragoner Unteroffiziere " " " "
f. Eine Revolvertasche für Guiden " " " "

Diese Ausrüstungsgegenstände werden, nachdem sie consernierten definitiven Mustern umgearbeitet sein werden, den Kantonen als Modell für alle zukünftigen Anschaffungen, sowie zur Umänderung der im Jahr 1873 ausgegebenen oben verzeichneten Gegenstände zurückgeschickt.

Schließlich beehren wir uns Sie noch zu benachrichtigen, daß der Inspector der Waffe angewiesen worden ist, alle Bestandtheile, welche von dem Modell abweichen, auf Kosten der Kantone in den Kursen umändern zu lassen.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 6. November 1873.)

Das Departement ersucht Sie, ihm mit gefälliger Beförderung und jedenfalls bis spätestens den 20. des nächsten zu wollen, mit was für Handfeuerwaffen (Nepetigewehr, umgeändertes Gewehr großen und kleinen Kalibers) die takischen Einheiten der Infanterie Ihres Kantons in Auszug, Reserve und Landwehr gegenwärtig bewaffnet sind.